

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/1409 –**

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007)

A. Problem

Das Investitionszulagengesetz 2005 läuft zum Ende des Jahres 2006 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern durch eine Investitionszulage ist jedoch weiterhin geboten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 2005 unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an Beihilferegelungen. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen der Europäischen Kommission werden, insbesondere im sog. Randgebiet, erhöht gefördert. Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden als begünstigter Wirtschaftszweig neu in die Förderung aufgenommen.

Der Finanzausschuss empfiehlt Änderungen des Gesetzestextes, die berücksichtigen, dass die neue Fördergebietskarte 2007-2013 noch nicht von der EU-Kommission genehmigt wurde und klarstellt, dass ab 2007 die vollständigen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Investitionen von Betrieben des bisher nicht geförderten Beherbergungsgewerbes in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2007 bis 2011 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	—	– 348	– 580	– 580	– 232
Bund	—	– 166	– 278	– 278	– 108
Länder	—	– 165	– 275	– 275	– 110
Gemeinden	—	– 17	– 27	– 27	– 14

Einzelheiten sind aus dem dem Gesetzentwurf beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1409 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. Nach § 4 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Beschränkungen der Bemessungsgrundlage in den Sätzen 1 und 3 für vor dem 1. Januar 2007 entstandene Teilerstellungskosten und Anschaffungskosten für vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen gelten nur, soweit ein Anspruch auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2005 besteht.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 1 und 7 wird jeweils die Angabe „(Anlage 2)“ durch die Angabe „(Anlage 1)“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird aufgehoben, Anlage 2 wird Anlage 1 und Anlage 3 wird Anlage 2.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichtersteller

Dr. Barbara Höll
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Dr. Barbara Höll

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – **Drucksache 16/1409** – wurde dem Finanzausschuss in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2006 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Ausschüsse für Wirtschaft und Technologie, für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Tourismus haben ihre Voten in ihren Sitzungen am 17. Mai 2006 abgegeben. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 2006 abschließend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) läuft zum Ende des Jahres 2006 aus. Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung. Damit sollen in den Jahren 2007 bis 2009 getätigte wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Teilen des Landes Berlin gefördert werden. Trotz aller Anstrengungen, die ganz Deutschland für den Modernisierungsprozess in Ostdeutschland unternommen hat, reicht nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD diese Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung und ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot noch nicht aus. Mit der Investitionszulage sollen die Unternehmen gezielt unterstützt werden, um in Ostdeutschland neue Investitionen zu tätigen, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen, um der Abwanderung und der hohen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an Beihilferegulungen durch die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 und die im Entwurf vorliegende Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Freistellungsverordnung). Das Gesetz unterliegt hinsichtlich der Vorhaben, die nach 2006 begonnen werden, ab 1. Januar 2007 nicht mehr der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages, wenn es die in dieser Freistellungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass im Gesetz selbst auf die Verordnung unter Angabe des Titels sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union ausdrücklich verwiesen wird. Da die Verordnung allerdings voraussichtlich erst zum Ende dieses Jahres verabschiedet wird, ist eine Angabe im Gesetz derzeit nicht möglich. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD weisen deshalb darauf hin, dass das InvZulG 2007 nach Verkündung der Freistellungsverordnung angepasst werden

muss, um alle Voraussetzungen der Freistellungsverordnung zu erfüllen.

Insbesondere sieht der vorliegende Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Zu den begünstigten Wirtschaftszweigen sollen zukünftig auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze sowie Erholungs- und Ferienheime) zählen.
- Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, mit dem der Anspruchsrechte

1. in der Zeit nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2006,

2. in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009

begonnen hat und die begünstigte Investition nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wird oder nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen wird, soweit vor dem 1. Januar 2010 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.

Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsrechte vor dem Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes begonnen hat, werden gefördert, wenn hierfür eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage aufgrund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde. Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Eine Erstinvestition kann sich auch in einer einzelnen Investition erschöpfen.

- Bemessungsgrundlage der Investitionszulage ist grundsätzlich die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Teilerstellungskosten oder den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen.

- Die Investitionszulage beträgt grundsätzlich

- 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage,
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach Anlage 3 zu diesem Gesetz handelt.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen beträgt die Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter

- 25 Prozent der Bemessungsgrundlage,
- 27,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 3 zu diesem Gesetzentwurf handelt,
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen handelt, die zu einem großen Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche

Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 in Betriebsstätten in dem Teil des Landes Berlin gehören, das nach der Fördergebietskarte 2007 bis 2013 noch zum Fördergebiet gehört.

- Das zu begünstigende Wirtschaftsgut muss nunmehr auch zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der selbst einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet unterhält, gehören und zusätzlich für den gesamten Bindungszeitraum in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben.
- Investitionen eines Erstinvestitionsvorhabens müssen nach Abschluss des Investitionsvorhabens noch 5 Jahre lang am Ort der Investition verbleiben, bei kleinen und mittleren Unternehmen gilt ein Zeitraum von 3 Jahren.
- Der Gesetzentwurf beschreibt die Einzelnotifizierungspflichten und die Genehmigungsvorbehalte der Europäischen Kommission:
 - Die Investitionszulage für Investitionen in sensible Sektoren im Sinne der Anlage 2 zu dem Gesetzentwurf ist erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission festzusetzen, wenn Einzelnotifizierungspflichten in den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften über die sensiblen Sektoren erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.
 - Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem sog. großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.
 - Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 erfüllt, ist in den Fällen, in denen hiernach eine Einzelnotifizierung vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission festzusetzen.
- Der Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem die strengen Kumulierungsvorschriften der Europäischen Kommission beim Zusammentreffen der Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen. In einem solchen Fall sind die jeweils geltenden genehmigten Förderintensitäten maßgeblich. Der Antragsteller hat entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschließt die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)127 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss beschließt die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)128 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss beschließt die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(9)127 und 16(9)128 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung der Ausschussdrucksachen 16(15)288 und 16(15)289 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)288 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)289 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(21)87) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

I. Allgemeiner Teil

Dem **Finanzausschuss** haben zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs zwei Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegen. Ein Änderungsantrag hat die Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen, die notwendig sind, weil die neue Fördergebietskarte 2007 bis 2013 von der EU-Kommission noch nicht genehmigt wurde. Um das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern, werden die bisher vorgesehenen – ab 2007 geltenden – Regelungen zur Aufteilung des Fördergebiets im Land Berlin vorerst aus dem Investitionszulagengesetz 2007 herausgenommen.

Die Bundesregierung hat dazu erläutert, dass im gesamten Land Berlin vorgenommene Investitionsvorhaben ohne weitere Einschränkungen förderbar seien, wenn mit dem Investitionsvorhaben nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes und vor dem 1. Januar 2007 begonnen werde und die Erstinvestition nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werde. Zu solchen Investitionsvorhaben gehörende Einzelinvestitionen seien auch dann förderbar, wenn diese erst in den Jahren 2007 bis 2009 durchgeführt würden. Investitionsvorhaben, mit denen der Investor noch im Jahr 2006 beginne, unterlägen der noch für das Jahr 2006 geltenden Fördergebietskarte. EU-rechtlich sei für die Beurteilung der Förderfähigkeit ausschließlich der Zeitpunkt des Beginns des Investitionsvorhabens maßgebend. Insofern werde der Ausschluss von Teilen des Landes Berlin ab dem Jahr 2007 keine Auswirkungen auf dann bereits laufende Investitionsvorhaben haben. Die diesbezüglich später notwendige Anpassung des Gesetzes werde ausschließlich für Investitionsvorhaben gelten, mit denen nach dem 31. Dezember 2006 begonnen werde.

Mit dem zweiten Änderungsantrag wird klargestellt, dass die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnene Investitionsvorhaben vollständig in die Bemessungsgrundlage einfließen, wenn der Investor – wie im Fall von Betrieben des Beherbergungsgewerbes – keinen Anspruch auf Förderung nach dem Investitionszulagengesetz 2005 hat.

Beide Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der **Finanzausschuss** hat empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben in den Ausschussberatungen betont, dass der Gesetzentwurf erst nach langen Verhandlungen mit der EU zustande gekommen sei, die sich zunächst gegen jede Beihilfe ausgesprochen habe. Dafür sei den Verhandlungsführern ausdrücklich zu danken. In diesen Verhandlungen habe erreicht werden können, dass eine weitere Förderung von Investitionsvorhaben bereits nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen könne. Damit werde für Investoren in den ostdeutschen Ländern Rechtssicherheit geschaffen.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD lege die EU zu Recht strenge Maßstäbe an die Gewährung einer Beihilfe an, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen mit anderen europäischen Regionen komme. Auch müsse die Mittelverteilung nach der Erweiterung der EU überprüft und angepasst werden. Gleichwohl sei die Investitionszulage für die ostdeutschen Länder absolut unabdingbar, weil die Wirtschaftskraft dort trotz umfassender weiterer Finanzhilfen nach wie vor gering sei. Die Investitionszulage habe sich als ein geeignetes Instrument herausgestellt, gezielt arbeitsplatzschaffende Projekte in Bereichen zu fördern, die den regionalen Potenzialen entsprächen. Deshalb sei es nachdrücklich zu begrüßen, dass die Investitionszulage 2007 auch auf das Beherbergungsgewerbe ausgeweitet werde. Damit könne ein wichtiger Wirtschaftszweig mit Wachstumsperspekti-

ven in den neuen Ländern gezielt unterstützt werden, vor allem in den Regionen ohne Industrie und in Grenzregionen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein zu förderndes Investitionsvorhaben auch in einer Einzelinvestition bestehen könne.

Die Bundesregierung hat auf entsprechende Fragen erläutert, dass geleaste Wirtschaftsgüter nach Punkt 4.2 Nr. 53 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 zukünftig von der Förderung ausgeschlossen seien. Außerdem erläuterte die Bundesregierung, dass eine Erstinvestition sich auch in einer einzelnen Investition erschöpfen könne.

Die **Fraktion der FDP** hat das Gesetzesvorhaben als richtig und notwendig bezeichnet.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass der Förderbedarf der ostdeutschen Länder einhellig anerkannt werde und mit dem Gesetzentwurf Sicherheit für die Investoren geschaffen werde. Kritisch sei anzumerken, dass die Inanspruchnahme der Förderung für Investitionen nach wie vor ein hohes Maß an Eigenkapital voraussetze, das gerade Unternehmen in Ostdeutschland nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehe. Allerdings sei es nicht Aufgabe dieses Gesetzentwurfs, hierfür eine Lösung zu finden. Die Fraktion DIE LINKE. hofft, dass sich für das Land Berlin nach der Neuaufteilung der Fördergebiete eine sachgerechte Regelung ergibt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat den Gesetzentwurf hingegen abgelehnt. Zur Begründung hat sie auf die Stellungnahmen von Wirtschaftsforschungsinstituten und nicht zuletzt auch auf das Jahresgutachten des Sachverständigenrates verwiesen, der die Abschaffung des Investitionszulagengesetzes gefordert habe. Es sei insbesondere problematisch, dass ein Rechtsanspruch auf die Investitionszulage bestehe. Deswegen gebe es zu geringe Steuerungsmöglichkeiten und zu hohe Mitnahmeeffekte. Vielmehr sei eine einzelfallbezogene und regionalpolitischen Zielen entsprechende Investitionsförderung vorzuziehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde eine solche gezielte Förderung entgegen der Absichtserklärung der Bundesregierung nicht erreicht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe sich wiederholt für die Förderung Ostdeutschlands im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA Ost) ausgesprochen. Die Gelder würden gezielter für regionale Projekte eingesetzt und schafften nachweislich mehr Arbeitsplätze. Die vorangegangene Diskussion im Ausschuss über die Förderung der Investitionen in Berlin und die bereits angekündigte notwendige Änderung des Gesetzentwurfs machten deutlich, dass diese Regelungen keine Rechtssicherheit für Investoren bedeuteten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben daraufhin erläutert, dass sie die Bedenken des Sachverständigenrates zur Investitionszulage teilten. Solange jedoch die Finanzierung der GA Ost aus Steuermitteln und über den Länderfinanzausgleich nicht gesichert sei und dem Haushaltsvorbehalt unterliege, gebe es keine Alternative zur Investitionszulage. Auch bei Nutzung der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe komme es zu Mitnahmeeffekten. Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Festschreibung der Regelungen bis 2009 werde Zeit gewonnen, in der Debatte der Föderalismuskommission Finanzbeziehungen über ein

Instrument zu beraten, das die Effektivität und die Treffsicherheit erhöhe und den Ländern eine Finanzierungsgarantie gebe.

Die Fraktion DIE LINKE. hat abschließend gerade den Rechtsanspruch auf die Investitionszulage als wichtigstes Element der Rechtssicherheit für die Investoren, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bezeichnet. Zudem würden die Mittel der GA Ost oft nicht ausgeschöpft oder versickerten zum Teil in den Länderhaushalten.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlene Veränderung des Gesetzentwurfs wird wie folgt begründet:

Zu den §§ 1, 2, 5 und 8 und zur Aufhebung der Anlage 1

Ab 2007 wird die deutsche Fördergebietskarte 2007 bis 2013 die Aufteilung der Fördergebiete in der Bundesrepublik Deutschland neu regeln. Diese liegt gegenwärtig im Entwurf vor und muss von der Europäischen Kommission noch genehmigt werden. Der Entwurf der Fördergebietskarte sieht eine Aufteilung des Landes Berlin in ein C-Fördergebiet und ein D-Fördergebiet vor. Diese Aufteilung hat für alle Investitionsvorhaben, mit denen der Investor ab 2007 beginnt, Auswirkungen auf die Förderung mit Investitionszulage: Im D-Fördergebiet wird eine Förderung nach den Regionalleitlinien 2007 bis 2013 nicht mehr möglich sein.

Aufgrund der Pränotifizierungsgespräche mit der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte 2007 bis 2013 wurde u. a. für die Aufteilung des Fördergebiets im Land Berlin weiterer Erörterungsbedarf gesehen. Zur Vermeidung von Präjudizwirkungen wurde die Notifizierung der Fördergebietskarte vorerst zurückgestellt. Eine Übernahme der entsprechenden Regelungen im InvZulG 2007 ist daher gegenwärtig nicht möglich. Um das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern, werden die bisher vorgesehenen – ab 2007 geltenden – Regelungen zur Aufteilung des Fördergebiets im Land Berlin vorerst aus dem Inv-

ZulG 2007 herausgenommen. Für die im Jahr 2006 begonnenen Vorhaben hat dies keine Auswirkung, da nach der geltenden Fördergebietskarte 2004 bis 2006 noch das gesamte Land Berlin förderfähig ist.

Sobald die Fördergebietskarte 2007 bis 2013 genehmigt ist, wird das InvZulG 2007 unverzüglich geändert werden müssen.

Die beihilferechtlich erforderliche Genehmigung des InvZulG 2007 wird durch diese Änderung nicht berührt.

Zu § 4

Nach § 4 ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Begünstigungszeitraum angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage einzubeziehen. Für vor dem 1. Januar 2007 entstandene Teilerstellungskosten und Anschaffungskosten für Teillieferungen kann auch eine Förderung nach dem InvZulG 2005 in Betracht kommen. § 4 verhindert daher eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen nach dem InvZulG 2005 und dem InvZulG 2007. Der Anspruch auf Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 soll allerdings nur für den Teil der Bemessungsgrundlage eingeschränkt werden, für den der Anspruchsberechtigte auch einen Rechtsanspruch nach dem InvZulG 2005 besitzt. Es ist nicht beabsichtigt, Teile der Bemessungsgrundlage auf jeden Fall von der Förderung auszuschließen, sondern nur, Mehrfachförderungen zu verhindern. Da Investitionen im Beherbergungsgewerbe nach dem InvZulG 2005 nicht begünstigt werden, besteht in diesen Fällen keine Möglichkeit einer Doppelförderung. Die Änderung stellt sicher, dass die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnene Investitionsvorhaben vollständig in die Bemessungsgrundlage einfließen, wenn der Investor – wie im Fall von Betrieben des Beherbergungsgewerbes – keinen Anspruch auf Förderung nach dem InvZulG 2005 hat.

Berlin, den 17. Mai 2006

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

